



# Dienst- und Gehaltsordnung

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde  
Holderbank beschlossen am 17. Dezember 2008,

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit  
Verfügung vom 03. Februar 2009

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Ziele
- § 2 Zweck und Geltungsbereich
- § 3 Stellenplan
- § 4 Dienstverhältnis
- § 5 Gemeindepersonal
- § 6 Unterstellung
- § 7 Gleiche Rechte für Mann und Frau

## 2. BEGRÜNDUNG DES DIENSTVERHÄLTNISES

- § 8 Ausschreibung
- § 9 Wählbarkeit
- § 10 Wahlerfordernisse
- § 11 Wahlbehörde
- § 12 Wahlbestätigung
- § 13 Provisorische Wahl und Probezeit
- § 14 Definitive Wahl
- § 15 Wiederwahl
- § 16 Ausschlussverhältnisse

## 3. INHALT DES DIENSTVERHÄLTNISES

### 3.1 Pflichten

- § 17 Aufgaben und Grundsätze
- § 18 Amtsgelöbnis
- § 19 Amtspflichten
- § 20 Stellvertretungen
- § 21 Verantwortlichkeit
- § 22 Versicherung
- § 23 Arbeitszeit
- § 24 Überzeit
- § 25 Absenzen, Arztzeugnis
- § 26 Wohnsitz
- § 27 Dienstwohnung
- § 28 Amtsgeheimnis
- § 29 Aussage vor Gericht
- § 30 Verbot der Annahme von Geschenken
- § 31 Abtretungspflicht
- § 32 Unvereinbarkeit
- § 33 Nebenbeschäftigung
- § 34 Öffentliche Ämter

### 3.2 Rechte

- § 35 Mitsprache und Mitwirkung
- § 36 Rechtsschutz
- § 37 Aus-, Fort- und Weiterbildung
- § 38 Mitarbeiterbeurteilung

§ 39	Besoldungszusammenstellung
§ 40	Gemeindepersonal
§ 41	Honorare und Entschädigungen
§ 42	Anfangsbesoldung
§ 43	Lohnanstieg
§ 44	Lohnzahlung bei Militär-, Zivilschutzdienst
§ 45	Beförderung
§ 46	Dreizehnter Monatslohn
§ 47	Kinderzulagen
§ 48	Teuerungszulage
§ 49	Treueprämien
§ 50	Funktionszulage
§ 51	Pikettdienst
§ 52	Ueberzeitentschädigung
§ 53	Spesen
§ 54	Ferien
§ 55	Urlaub
§ 56	Unbezahlter Urlaub
§ 57	Feiertage
§ 58	AHV/IV/ALV
§ 59	Pensionskasse
§ 60	Krankheit und Unfall
§ 61	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft
§ 62	Mutterschaftsurlaub
§ 63	Besoldungsnachgenuss

#### **4. AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES**

§ 64	Grundsatz
§ 65	Arbeitszeugnis
§ 66	Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer
§ 67	Kündigung durch Arbeitgeber
§ 68	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle
§ 69	Disziplinarische Entlassung
§ 70	Nichtwiederwahl
§ 71	Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt
§ 72	Erreichen der Altersgrenze
§ 73	Auflösung aus wichtigen Gründen
§ 74	Wegfall der Wählbarkeit

#### **5. RECHTSMITTEL**

§ 75	Rechtsmittel
------	--------------

#### **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 76	Vollzug
§ 77	Subsidiäres Recht
§ 78	Aufhebung bisherigen Rechts
§ 79	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Die in dieser Dienst- und Gehaltsordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1	1	Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass	<b>Ziele</b>
		a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;	
		b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;	
		c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.	
	2	Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.	
§ 2	1	Die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Holderbank regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.	<b>Zweck und Geltungsbereich</b>
	2	Für Behördemitglieder gilt die DGO sinngemäss.	
	3	Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.	
	4	Für die Lehrerschaft sind die Bestimmungen gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Kantons massgebend.	
§ 3	1	Die Schaffung neuer sowie die Aufhebung bestehender Stellen und Beamtungen ist der Gemeinderat zuständig.	<b>Stellenplan</b>
	2	Das Pensum für das Gemeindepräsidium wird durch die Gemeindeversammlung, für das übrige Gemeindepersonal durch den Gemeinderat beschlossen.	
§ 4	1	Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlichrechtlich.	<b>Dienstverhältnis</b>
	2	Beamte werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.	
	3	Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.	
§ 5	1	Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten und Angestellten.	<b>Gemeindepersonal</b>

- 2 Beamte sind:
- a) Gemeindepräsident
  - b) Gemeindevizepräsident
  - c) Gemeindeschreiber
  - d) Finanzverwalter
  - e) Inventurbeamter
  - f) Friedensrichter
- 3 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt:
- a) Aushilfspersonal
  - b) Reinigungspersonal
  - c) Personen mit Teilzeitpensen unter 30%
- § 6 1 Der Gemeindepräsident ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorge- **Unterstellung**  
setzt.
- § 7 1 Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau. **Gleiche Rechte für  
Mann und Frau**
- 2 Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Ge-  
schlechter gleichgestellt sind.

## **2. BEGRÜNDUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES**

- § 8 <sup>1</sup> Jede neu geschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann. **Ausschreibung**
- <sup>2</sup> Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 14-tägige Anmeldefrist gesetzt.
- <sup>3</sup> Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.
- <sup>4</sup> Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.
- <sup>5</sup> Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.
- § 9 <sup>1</sup> Wählbar sind: **Wählbarkeit**
- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.
- <sup>2</sup> Über Ausnahmen befindet der Gemeinderat
- § 10 <sup>1</sup> Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernisse **Wahlerfordernisse**
- Gemeindeschreiber:  
Kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung, Verwaltungspraxis (Gemeindebeamter oder gleichwertige Ausbildung).
- Finanzverwalter:  
Kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung, Verwaltungspraxis (Buchhalter oder gleichwertige Ausbildung).  
Anstelle des Finanzverwalters kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse
- a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse usw. aufstellen;
- b) in Funktionsbeschreibungen (Pflichtenheften) das Aufgabengebiet näher umschreiben.
- § 11 <sup>1</sup> Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung. **Wahlbehörde**

- 2 Der Urnenwahl unterliegen
- a) die Mitglieder des Gemeinderates
  - b) Gemeindepräsident
- 3 Der Gemeinderat wählt:
- a) Gemeindevizepräsident
  - b) Gemeinbeschreiber
  - c) Finanzverwalter
  - d) die Mitglieder der Kommissionen
  - e) Inventurbeamter
  - f) Friedensrichter
  - g) Schulleiter
  - h) das übrige Gemeindepersonal und nebenamtliche Funktionäre
- 4 Der Gemeinderat besetzt die privatrechtlichen Stellen.
- § 12 Das vom Gemeinderat gewählte Gemeindepersonal ist über die Wahl schriftlich zu orientieren. **Wahlbestätigung**
- § 13 <sup>1</sup> Mit Ausnahme der Behördemitglieder und der vom Volk gewählten Beamten wird ein Beamter vorerst für 12 Monate provisorisch gewählt. **Provisorische Wahl und Probezeit**
- <sup>2</sup> Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise um ein Jahr verlängert werden.
- <sup>3</sup> Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.
- § 14 Nach Ablauf der provisorischen Wahl oder Probezeit gelten die gewählten Personen als definitiv gewählt. **Definitive Wahl**
- § 15 <sup>1</sup> Beamte unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft. **Wiederwahl**
- <sup>2</sup> Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.
- <sup>3</sup> Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.
- § 16 <sup>1</sup> Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden. **Ausschlussverhältnisse**
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

### **3. INHALT DES DIENSTVERHÄLTNISSSES**

#### **3.1 Pflichten**

§ 17	<p><sup>1</sup> Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.</p> <p><sup>2</sup> Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.</p> <p><sup>3</sup> Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.</p> <p><sup>4</sup> Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.</p> <p><sup>5</sup> Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.</p>	<b>Aufgaben und Grundsätze</b>
§ 18	<p>Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<b>Amtsgelöbnis</b>
§ 19	<p><sup>1</sup> Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, die dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand seines Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.</p> <p><sup>2</sup> Ihm können vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes übertragen werden.</p>	<b>Amtspflichten</b>
§ 20	<p><sup>1</sup> Die Stellvertretung ist in der Stellenbeschreibung geregelt.</p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen, speziell bei starker Mehrbelastung entscheidet der Gemeinderat über Entlastung, allfällige Entschädigung oder Kompensation.</p>	<b>Stellvertretungen</b>
§ 21	<p>Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals für den in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.</p>	<b>Verantwortlichkeit</b>
§ 22	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst für allfällige Schadenersatzansprüche eine Kautionsversicherung ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Versicherungsprämie übernimmt die Gemeinde.</p>	<b>Versicherung</b>
§ 23	<p><sup>1</sup> Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 bis 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<b>Arbeitszeit</b>

§ 24	<p>1 Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.</p> <p>2 Überzeit ist innerhalb von 12 Monaten, spätestens bis 30. April des Folgejahres durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Ausnahmen regelt der Gemeinderat.</p>	<b>Überzeit</b>
§ 25	<p>1 Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.</p> <p>2 Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.</p>	<b>Absenzen, Arztzeugnis</b>
§ 26	<p>1 Die verfassungsmässige Niederlassungsfreiheit gilt auch für die Angestellten der Gemeinde Holderbank.</p> <p>2 Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Vorbehalten bleiben übergeordnete gesetzliche Vorschriften.</p>	<b>Wohnsitz</b>
§ 27	<p>1 Beamte und Angestellte können bei der Wahl oder nach einer Neuorganisation verpflichtet werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.</p> <p>2 Der Mietzins und die Nebenkosten werden durch den Gemeinderat mit einem Mietvertrag festgesetzt.</p>	<b>Dienstwohnung</b>
§ 28	<p>1 Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihm in seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.</p> <p>3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.</p>	<b>Amtsgeheimnis</b>
§ 29	<p>1 Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihm auf Grund seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.</p> <p>2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.</p> <p>3 Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Herausgabe von Verwaltungsakten.</p> <p>4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>	<b>Aussage vor Gericht</b>

§ 30	1	Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.				<b>Verbot der Annahme von Geschenken</b>
	2	Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.				
§ 31		Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten:				<b>Abtretungspflicht</b>
		a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihr eingetragene Partner, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.				
		b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.				
§ 32	1	Die Stellung des vollzeitlich beschäftigten Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen. Ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.				<b>Unvereinbarkeit</b>
	2	Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.				
§ 33	1	Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.				<b>Nebenbeschäftigung</b>
	2	Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.				
§ 34	1	Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.				<b>Öffentliche Ämter</b>
	2	Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.				
<b>3.2 Rechte</b>						
§ 35		Dem Gemeindepersonal ist Gelegenheit zu geben, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.				<b>Mitsprache und Mitwirkung</b>

§ 36	Die Gemeinde gewährt ihren Beamten und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.	<b>Rechtsschutz</b>
§ 37	<p>1 Das Gemeindepersonal wird angehalten, sich beruflich weiterzubilden. Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung des Gemeindepersonals.</p> <p>2 Die Gesuche sind vor Kursbeginn dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>3 Das Gemeindepersonal kann vom Gemeinderat zum Besuch von Kursen, Seminaren und Vorträgen, die der Weiterbildung dienen, verpflichtet werden.</p> <p>4 Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.</p> <p>5 An die Kosten von Weiterbildungskursen des Gemeindepersonals können – soweit solche Kurse im Interesse der Gemeinde liegen – auf Gesuch hin angemessene Beiträge ausgerichtet werden.</p>	<b>Aus-, Fort- und Weiterbildung</b>
§ 38	Jeder Mitarbeiter wird jährlich von seinem Vorgesetzten auf Leistung, Eignung und Verhalten beurteilt.	<b>Mitarbeiterbeurteilung</b>
§ 39	<p>Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Grundbesoldung (inklusive Erfahrungs- und Leistungszuschlag)</p> <p>b) 13. Monatslohn</p> <p>c) Kinderzulagen</p> <p>d) Teuerungszulage</p> <p>e) allfällig weitere Zulagen</p>	<b>Besoldungszusammenstellung</b>
§ 40	Mit Ausnahme der Lehrkräfte richten sich die Mindest- und Höchstansätze der Jahresgrundbesoldung nach den im Anhang 1 enthaltenen Lohnklassen und Einstufungen.	<b>Gemeindepersonal</b>
§ 41	Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen richten sich nach der Regelung in Anhang 2.	<b>Honorare und Entschädigungen</b>
§ 42	<p>1 Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest.</p> <p>2 Die Anfangsbesoldung entspricht dem Grundlohn oder einer Stufe in derjenigen Lohnklasse, in welche die Funktion eingereiht ist. Bei der Festsetzung werden namentlich Ausbildungs- und Erfahrungswerte in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten für die neue Funktion berücksichtigt.</p>	<b>Anfangsbesoldung</b>

§ 43	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Das Besoldungsmaximum wird in allen Lohnklassen in 16 jährlichen Erfahrungsstufen erreicht.</li> <li>2 Der jährliche Besoldungsanstieg wird nur gewährt, wenn Leistung, Eignung und Verhalten gut sind. Der Gemeinderat kann auch ohne Vornahme von Disziplinarmaßnahmen die automatische Gehaltserhöhung kürzen oder streichen.</li> </ol>	<b>Lohnanstieg</b>
§ 44	Der Lohnanspruch bei Militär- Zivildienst richtet sich nach der Verordnung über den Gehaltsanspruch der Staatsfunktionäre bei Militärdienst vom 24. Dezember 1954.	<b>Lohnzahlung bei Militär-, Zivildienst</b>
§ 45	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Als Beförderung gilt die Wahl oder Anstellung in eine höher bewertete Funktion.</li> <li>2 Die Beförderung nimmt die Wahl- oder Anstellungsbehörde vor und tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.</li> <li>3 Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet.</li> </ol>	<b>Beförderung</b>
§ 46	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.</li> <li>2 Er wird jeweils Mitte Dezember ausgerichtet.</li> </ol>	<b>Dreizehnter Monatslohn</b>
§ 47	Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz vom 31.01.2007 ausgerichtet.	<b>Kinderzulagen</b>
§ 48	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Gemeinderat legt jährlich die Teuerungszulage mit dem Voranschlag fest.</li> <li>2 Die Teuerungszulage ist von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages zu beschliessen.</li> </ol>	<b>Teuerungszulage</b>
§ 49	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Das Gemeindepersonal erhält nach vollendetem 10. bei der Gemeinde geleistetem Dienstjahr eine Treueprämie im Umfang eines halben Monatslohnes. Nach vollendetem 20. Dienstjahr und danach alle fünf Jahre wird ein ganzer Monatslohn ausgerichtet.</li> <li>2 Die Treueprämie kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.</li> <li>3 Für die Lehrkräfte gilt das Lehrerbesoldungsgesetz.</li> <li>4 Für Behördenmitglieder und das nebenamtliche Personal regelt der Gemeinderat die Treueprämien und Austrittsgeschenke.</li> </ol>	<b>Treueprämien</b>
§ 50	Erfüllt der Mitarbeiter zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.	<b>Funktionszulage</b>

§ 51	Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder einer besonderen Zulage entschädigt.	<b>Pikettdienst</b>
§ 52	<p>1 Gelegentliche oder geringfügige Überzeit (Überschreitung der ordentlichen Arbeitszeit) wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.</p> <p>2 Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.</p> <p>3 Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird, sofern nicht abbaubar, ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von</p> <p style="margin-left: 20px;">a) 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 20.00 Uhr und vor 06.30 Uhr.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit.</p> <p>4 Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.</p>	<b>Überzeitentschädigung</b>
§ 53	Die Spesen werden nach der Regelung im Anhang 2 ausgerichtet.	<b>Spesen</b>
§ 54	<p>1 Beamte und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.</p> <p>2 Bei Dienstantritt oder Austritt während des Kalenderjahres wird der Ferieneanspruch pro rata berechnet.</p> <p>3 Der Ferienanspruch beträgt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) 25 Arbeitstage bis und mit Kalenderjahr, in dem das 20. Alterjahr vollendet wird;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) 20 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 21. Alterjahr vollendet wird;</p> <p style="margin-left: 20px;">c) 25 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird;</p> <p style="margin-left: 20px;">d) 30 Tage vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.</p> <p>4 Bei Abwesenheit infolge Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst und Mutterschaft von insgesamt mehr als 3 Monaten Dauer im Jahr wird der Ferienanspruch verhältnismässig gekürzt.</p> <p>5 Die Festsetzung des Zeitpunkts der Ferien erfolgt in Absprache mit dem Vorgesetzten. Die Ferien sind im Verlaufe des betreffenden Dienstjahres, spätestens aber bis zu 30. April des folgenden Jahres zu gewähren und zu beziehen.</p> <p>6 Der Schulhausabwart hat seine Ferien während den Schulferien zu beziehen.</p>	<b>Ferien</b>

- § 55 <sup>1</sup> Während der ordentlichen Arbeitszeit ist dem hauptamtlichen Gemeindepersonal in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren: **Urlaub**
- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | eigene Hochzeit oder Eintragung der Partnerschaft   | 2 Tage      |
| b) | dem Mann bei Geburt eines eigenen Kindes  | 2 Tage      |
| c) | bei Todesfall in der Familie (Ehepartner, Eltern, Kinder, Lebenspartner)                                  | 3 Tage      |
| d) | bei Todesfall von Geschwistern, Grosseltern, Schwiegereltern oder in Hausgemeinschaft Lebenden Verwandten | 1 Tag       |
| e) | bei Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter  | 1/2 - 1 Tag |
| f) | Wohnungsumzug   | 1 Tag       |
| g) | Waffen- und Kleiderinspektion, Entlassung aus der Armee   | 1 Tag       |
- <sup>2</sup> Bei dringlichen familiären Verpflichtungen oder auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat weitere besoldete Urlaubstage bewilligen.
- § 56 Unbezahlte Urlaube sind antrags- und bewilligungspflichtig und werden nur gewährt, sofern der Dienstbetrieb dies erlaubt. Sie sind durch den Gemeindepräsidenten zu bewilligen. **Unbezahlter Urlaub**
- § 57 <sup>1</sup> Als bezahlte Feiertage gelten: **Feiertage**
- Neujahr
  - Karfreitag
  - 1. Mai nachmittags
  - Auffahrt
  - Fronleichnam
  - 1. August
  - Maria Himmelfahrt
  - Allerheiligen
  - Weihnachten
- Als unbezahlte Feiertage gelten (Vorholtage):
- Berchtoldstag (2. Januar)
  - Friedolinstag (6. März)
  - Ostermontag
  - Pfingstmontag
  - Stefanstag (26. Dezember)
- <sup>2</sup> In die Ferien fallende Feiertage können kompensiert werden.
- <sup>3</sup> Fällt ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, so kann er nicht kompensiert werden.
- § 58 Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert. **AHV/IV/ALV**
- § 59 <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. **Pensionskasse**

- 2 Sie schliesst zu diesem Zweck mit einem privaten Versicherer einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab.
- 3 Die Prämien sind gemäss dem Reglement über die Personalvorsorge aufzuteilen.
- § 60 1 Jeder Arbeitnehmer hat auf eigene Kosten eine Krankenversicherung abzuschliessen. **Krankheit und Unfall**
- 2 Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.
- 3 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.
- 4 Sie schliesst zudem für das Gemeindepersonal in Ergänzung zum Unfallversicherungsgesetz (UVG) Zusatzversicherung und eine kollektive Krankentaggeldversicherung ab.
- 5 Die Prämien sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.
- § 61 1 Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall hat das definitiv gewählten oder angestellte Gemeindepersonal in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung und für die nachfolgenden 12 Monate Anspruch auf 80% der Besoldung, sofern versicherungstechnisch kein Vorbehalt angebracht wird. **Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft**
- 2 Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit gilt der Anspruch auf die volle Besoldung für drei Monaten.
- 3 Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
- 4 Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.
- 5 Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.
- § 62 1 Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub. Sie ist in der Zeit der Niederkunft zu beziehen. **Mutterschaftsurlaub**
- 2 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

- § 63 <sup>1</sup> Beim Tod eines Beamten oder eines Angestellten ist dem Ehepartner, eingetragenen Partner, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat, nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei folgende Monate auszurichten.
- <sup>2</sup> In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

**Besoldungs-  
nachgenuss**

## 4. AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES

- § 64 1 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn **Grundsatz**
- a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
  - b) der Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
  - c) die Stelle aufgehoben wird;
  - d) die Altersgrenze erreicht wird;
  - e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
  - f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.
- § 65 1 Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird. Es können auch Zwischenzeugnisse verlangt werden. **Arbeitszeugnis**
- 2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- 3 Auf Wunsch des Arbeitsnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.
- § 66 1 Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen. **Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer**
- 2 Definitiv gewählte Beamte können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.
- 3 Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.
- 4 Definitive gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen.
- § 67 1 Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 66. **Kündigung durch Arbeitgeber**
- 2 Die Kündigung ist zu begründen.
- 3 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.
- § 68 1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin. **Auflösung wegen Aufhebung der Stelle**

	2	Die Aufhebung ist Beamten zum voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mitzuteilen.	
	3	Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.	
§ 69	1	Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.	<b>Disziplinarische Entlassung</b>
	2	Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.	
§ 70	1	Ein Beamter kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.	<b>Nichtwiederwahl</b>
	2	Dazu ist in der Regel <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;</li> <li>b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen;</li> <li>c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.</li> </ul>	
	3	Beamte, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.	
§ 71		Beamte und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.	<b>Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt</b>
§ 72	1	Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten endigt, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 – 65 Jahren erreicht wird.	<b>Erreichen der Altersgrenze</b>
	2	Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.	
§ 73	1	Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.	<b>Auflösung aus wichtigen Gründen</b>
	2	Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.	
	3	Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.	
§ 74	1	Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.	<b>Wegfall der Wählbarkeit</b>

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

## 5. RECHTSMITTEL

§ 75	Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen	<b>Rechtsmittel</b>
	a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;	
	b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;	
	c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;	
	d) gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderungen in Besoldungsklassen und –stufen;	
	e) gegen Disziplinar massnahmen.	

## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 76	<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die DGO.	<b>Vollzug</b>
	<sup>2</sup> Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführungen konkretisieren.	
§ 77	Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.	<b>Subsidiäres Recht</b>
§ 78	Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom <b>1. Juli 2000</b> mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>
§ 79	Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den <b>1. Januar 2009</b> in Kraft.	<b>Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt</b>

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Holderbank beschloss am 17. Dezember 2008,

Der Gemeindepräsident:  
Urs Hubler

Die Gemeindegemeinschaft:  
Margrit Born

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 03. Februar 2009

# Anhang 1 Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

## Lohnklassen und Einstufungen

### 1. Lohnklassen

Die Jahresgrundbesoldung des Gemeindepersonals wird durch die Einreihung der Stellen in die nach genannten Lohnklassen geregelt.

Die jährliche Besoldung beträgt bei einem Teuerungsstand gemäss Landesindex für Konsumentenpreise im Juni 2008 104.6 Punkte (Basis: Dezember 2005 = 100 %) ohne 13. Monatsgehalt.

Lohnklasse	Minimum	Maximum	Anstieg pro Stufe
1	45'000	60'000	1'000
2	50'000	65'000	1'000
3	55'000	70'000	1'000
4	60'000	75'000	1'000
5	65'000	80'000	1'000
6	70'000	85'000	1'000
7	75'000	90'000	1'000
8	80'000	95'000	1'000
9	90'000	105'000	1'000
10	100'000	125'000	1'000

### 2. Einreihungen

Die Stellen werden in folgende Lohnklassen eingeteilt:

Amt	Lohnklasse	Bemerkung
Gemeindepräsident	9, 10	
Finanzverwalter	7, 8, 9	evtl. externer Treuhändler
Gemeindeverwaltung	7, 8, 9	Gemeindeschreiber / Kanzlei
Schulleitung	8, 9	
Verwaltungsangestellte	2, 3, 4,5	Sekretärin
Werkhofangestellter	2, 3, 4	
Hilfsarbeiter	1, 2	
Schulhausabwart	1, 2, 3	

### 3. Stellenplan

Der Stellenplan bzw. das Pensum wird innerhalb der nachfolgenden Spannweite festgelegt:

<b>Amt</b>	<b>Stellenprozent</b>
Gemeindepräsident	10 – 20
Finanzverwalter	15 – 30
Gemeindeverwaltung	20 – 40
Schulleitung	10 – 20
Verwaltungsangestellte	60 – 100
Werkhofangestellter	100
Hilfsarbeiter	0 – 50

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Holderbank beschlossen am 17. Dezember 2008,

Der Gemeindepräsident:  
Urs Hubler

Die Gemeindeschreiberin:  
Margrit Born

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 03. Februar 2009

## **Anhang 2 Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)**

### **Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliche Funktionen**

Die Entschädigungen basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise  
(Basis: Dezember 2005 = 100 Punkte).

Teuerungsanpassungen von plus/minus 10% fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

In diesem Anhang nicht geregelte oder neu hinzukommende Entschädigungen werden von Fall zu Fall vom Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz festgesetzt.

#### **1. Gemeinderat**

Gemeindevizepräsident	1'500.-	pro Jahr
Ressortentschädigung	2'500.-	pro Jahr

#### **2. Funktionäre**

Friedensrichter	500.-	pro Jahr
Feuerwehrkommandant	2'200.-	pro Jahr
Feuerwehrkommendant-Stellvertreter	620.-	pro Jahr
Feuerwehr		
- Chef Atemschutz	820.-	pro Jahr
- Fourier	620.-	pro Jahr
- Offiziere	620.-	pro Jahr
- Materialverwalter	720.-	pro Jahr
- Chef Elektroabteilung	110.-	pro Jahr
- Chef Verkehrsabteilung	110.-	pro Jahr
- Chef Motorfahrzeuge	110.-	pro Jahr
Landwirtschaftsbeauftragter	400.-	pro Jahr
Weidmeister inkl. Auffuhr	650.-	pro Jahr
Hirt	13'000.-	pro Jahr
Abwart Schulanlage	22'000.-	pro Jahr

### 3. Kommissionen

	Präsidium	Aktuariat
Bau- und Planungskommission	3'000.-	480.-
Werkkommission	3'000.-	480.-
Forst-, Landwirtschaft- und Umweltkommission	1'500.-	240.-
Kultur-, Sport-, Freizeit- und Musikkommission	1'500.-	240.-
Sozialkommission	wird per 01.01.2009 dem Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu übertragen	
Rechnungsprüfungskommission	extern Kontrollstelle	
Feuerwehrkommission	gemäss Reglement	

### 4. andere Entschädigungen

Wahlbüro	35.-	pro Stunde
Präsident Wahlbüro	70.-	pro Stunde
Reinigungspersonal	26.-	pro Stunde
Sarg- / Urnenträger	52.-	pro Einsatz
Baukontrolle / Bauabnahme	52.-	pro Kontrolle
Betreuer Asylwesen	26.-	pro Stunde
Gemeindearbeiter Stellvertreter	26.-	pro Stunde
Sämtliche handwerkliche Arbeiten	26.-	pro Stunde
Inventurbeamter	wird vom Kanton entschädigt	
Feuerwehr-Sold		
- Offiziere	16.30	pro Stunde
- Fourier und Wm	16.30	pro Stunde
- Korporal	16.30	pro Stunde
- Gefreite	14.30	pro Stunde
- Soldaten	14.30	pro Stunde
- Einsatz	21.50	pro Stunde

### 5. Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderats	60.-	pro Sitzung
Übrige ständige Kommissionen	30.-	pro Sitzung
Spezialkommissionen (Eingesetzt durch Gemeinderat)		
- Präsidium und Aktuariat	60.-	pro Sitzung
- Mitglieder	30.-	pro Sitzung

## 6. Taggelder, Verpflegungs- und Wegentschädigung

Teilnahme an Kursen, Übungen, Konferenzen, Tagungen, Besprechungen usw. während der Dauer:

- eines halben Tages (ab 3 Std. ohne Weg + Pause)	100.-	pro Anlass
- eines ganzen Tages (ab 6 Std. ohne Weg + Pause)	200.-	pro Anlass
Verpflegungsvergütung (nur bei mehr als 5 Stunden) sind zu belegen.	30.-	pro Anlass
Fahrten mit dem Auto im Auftrag der Gemeinde werden entschädigt.	- .75	pro gefahrenen Km
Bei Zugfahrten wird ein 2. Klassbillett entschädigt.		
Auswärtige Sitzung (Sitzung ausserhalb Ressort/Kommission)	50.-	

Werden vom Veranstalter Kurs- oder Taggeldentschädigungen ausbezahlt, so hat die Gemeinde lediglich für allfällige Differenzbeträge zu den vorstehenden Ansätzen der Gemeinde aufzukommen.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Holderbank beschlossen am 17. Dezember 2008,

Der Gemeindepräsident:  
Urs Hubler

Die Gemeindegeschreiberin:  
Margrit Born

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 03. Februar 2009